

Dieter Greese

1
LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/165

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kinder, Jugend
Familie des Landtages NW am 25.10.90

Vorbemerkung

Da erst sehr spät geklärt wurde, daß ich vor dem fachlichen Hintergrund der Arbeiterwohlfahrt an dieser Anhörung teilnehmen sollte, war es mir nur möglich, zu einem Teil der Fragen schriftlich Stellung zu nehmen.

Zu I. Fragenkatalog zum 5. Jugendbericht

Frage 8 'Planungsverständnis Jugendhilfeplanung'

In der Vergangenheit hat sich ein empirisch-statistisches Planungsverständnis als dysfunktional erwiesen. Mit Hilfe von Planungs- und Statistikämtern entstanden z.T. integrierte Gesamtplanungswerke voluminösen Umfangs, Jugendämter sollten die daraus resultierenden Empfehlungen peu a peu umsetzen.

Häufig waren diese Planungswerke nicht das Papier wert, auf dem sie standen. Haushaltsentwicklungen, soziale Situation der Zielgruppen, Reaktionsweisen der beteiligten Träger u.a. zwangen Jugendämter immer wieder zu ad-hoc-Bewältigungsstrategien; sie ließen Plan Plan sein.

Zu empfehlen ist dagegen ein dynamisches Planungsverständnis. Es ist gekennzeichnet durch Prozeßhaftigkeit, Vernetzung Planungsbeteiligter wie Planungsbetroffener, Betroffenenbeteiligung, kleinräumigen Objektbezug. Das bedeutet, daß die Fachplanung erst dann an die Fachverwaltung abgegeben wird, wenn das Planungsobjekt als ein Ergebnis einer umfassenden Planung so abgesichert ist, daß es in die Umsetzung bzw. Realisierung kommen kann.

Die Anforderungen dazu sind im 8. Jugendbericht der Bundesregierung genannt. Dem entsprechen weitgehend die in der Expertise zum 5. Jugendbericht des Landes aufgezählten Voraussetzungen. Die §§ 78, 80 und 81 KJHG bieten dafür eine ausreichende rechtliche Legitimation.

Eine so verstandene hoch partizipatorische Jugendhilfeplanung braucht spezifische Fachkompetenz und ist sehr personalintensiv. Die Mindestausstattung muß sich an den Leistungsbereichen des 2. Kapitels KJHG orientieren.

...

Frage 9 'Stellenwert Jugendbericht'

Für die Fachkräfte des Ministeriums und seiner nachgeordneten Behörden bietet der Jugendbericht die Chance der Bestandsaufnahme, der kritischen Reflektion, der Akzentsetzung und der Absicherung bzw. Verbesserung des eigenen Arbeitsfeldes. Er hat für die Fachpraxis und die interessierte Öffentlichkeit die Funktion eines Nachschlage- und Orientierungswerkes. Gelegentlich kann er auch eine Legitimationsfunktion zur Durchsetzung fachpolitischer Ziele und Programme vor Ort übernehmen.

Daraus resultiert zugleich aber auch seine affirmative Wirkung. Da es sich hierbei auch um den offiziellen Leistungsnachweis der Landesregierung handelt, werden produktiv-kritische Ansätze minimiert und beschreibend-zustimmende Darstellungen maximiert.

Da zudem noch die jeweiligen Interessen und Potenzen der beteiligten Referate ihren je unterschiedlichen Niederschlag finden, gerät der Bericht unausgewogen in der Diktion und legitimatorisch in der Aussage.

Die Jugendberichte des Bundes hingegen zeichnen sich durch dialektische Spannung zwischen der unabhängigen Expertenkommission und der durch sie herausgeforderten Regierung aus. Sie zwingen zur Parteinahme und fachlichen Auseinandersetzung. Sie wirken daher produktiv-verunsichernd und sind deshalb besser geeignet, Innovationsprozesse auszulösen.

Durch die pluralistische Zusammensetzung der Expertenkommission (Wissenschaftler, Praktiker, Trägervertreter, politisch eingefärbte Experten) entsteht auch in der Kommission selber der Zwang zur Auseinandersetzung und dennoch Produkterbringung.

Dies wiederum hat befruchtende Auswirkungen auf Forschung und Wissenschaft, die zur Klärung und Materialbeschaffung herangezogen werden müssen, will man denn raus aus kontroversen oder unsicheren Sachlagen.

Auch die Möglichkeit zu thematischen Schwerpunktberichten scheint mir durchaus wünschenswert. Es dürfte in der Tat ausreichen, nur in jeder zweiten oder dritten Legislaturperiode einen Gesamtbericht zu bekommen.

...

Zu II. -Fragen zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

Frage 1 'Besetzung'

~~Entgegen den Vorentwürfen und den Bestimmungen für den Landesjugendhilfeausschuß ist ein Hinweis auf Berücksichtigung von Verbänden nach der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe entfallen. Dadurch erhalten die Kommunen für die Gestaltung ihrer Satzungen mehr Spielraum. Das ist im Prinzip zu begrüßen.~~

~~Es fragt sich aber, ob nicht das Beispiel der Landesjugendhilfeausschüsse analog angewendet werden wird.~~

Die Klärung der "Bedeutung" ist m. E. besser justiziabel als die auf eine Verbands-Kategorie (Jugendverband, Wohlfahrtsverband) bezogene Angemessenheit.

Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände stehen hinsichtlich ihrer Quoten auch in Konkurrenz zueinander. So könnte man auf die Idee kommen, erzieherische Jugendhilfeleistungen von Wohlfahrtsverbänden generell für bedeutender oder angemessener zu halten als Jugendarbeit oder umgekehrt. Deshalb wäre hier zu empfehlen, wenigstens diesen beiden Feldern je ein Fünftel zuzugestehen.

Aus dem kommunalen Jugendhilfeausschuß ist das Gesundheitsamt aus der Liste der beratenden Mitglieder herausgefallen. Das erscheint angesichts des Bemühens um Integration behinderter und nichtbehinderter Kinder, der Zuständigkeit für seelisch behinderte Minderjährige und den gemeinsamen Anstrengungen im Bereich Drogen- und AIDS-Prophylaxe nicht angemessen.

Schließlich sollte über das Grundsatzproblem nachgedacht werden, daß Landesjugendhilfeausschüsse nur bei nachgeordneten Ausführungsbehörden (Landesjugendämter) angesiedelt sind. Damit entfällt der gestaltende Einfluß auf die Landespolitik im Bereich der Obersten Landesjugendbehörde. Ich empfehle, aus beiden Landesjugendhilfeausschüssen eine Art "Obersten Landesjugendhilfeausschuß" zu bilden.

Frage 2 'Anerkennung'

Ja!

Die Verwaltung erarbeitet dazu Richtlinien, die der JHA beschließt. Im Rahmen der Kriterien dieser Richtlinien hat jeder Antragsteller die erforderliche Garantie auf Gleichbehandlung.

Frage 3 'Expertisen zu Jugendberichten'

Wie unter Frage 9 zum Themenkomplex 5. Jugendbericht bereits dargestellt, sollte es Berichte einer unabhängigen Kommission geben, die sich der Wissenschaftsinstitute des Landes (z.B. ISA) bedient.

Die Expertisenpraxis des Ministeriums zum 5. Jugendbericht offenbart Zufälligkeit und partielle Ahnungslosigkeit. So ist es z.B. problematisch, eine Interessenorganisation der Frauenszene mit einer Expertise zum sexuellen Mißbrauch zu beauftragen. Grotesk wird es, wenn erklärte Nichtexperten der Jugendarbeit eine Expertise zur "Jugendarbeit im Netz stadtteilbezogener sozialer Arbeit" abliefern sollen. Da kann es dann auch nur teilweise beruhigen, wenn man feststellt, daß die Landesregierung nur wenig Gebrauch gemacht hat von solchen Expertisen.

Frage 4 'Jugendhilfeplanung'

Hier wäre in der Tat zu fordern, daß über das AG KJHG jeder öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet wird, qualifiziertes hauptamtliches Personal im Jugendamt für die Umsetzung eines dynamischen Jugendhilfeplanungskonzeptes einzustellen.

Die Zahl der Planungsfachkräfte hat sich zu orientieren an den Leistungsabschnitten des 2. Kapitels, der Größe des Jugendamtes und den vor Ort erforderlichen Kooperationen zur Umsetzung der Planung

Frage 5 'Rechtsansprüche'

Dem Ausgangspunkt der Frage kann so nicht gefolgt werden. Von 37 Aufgaben des KJHG sind nur 7 Kann-Leistungen, d.h. freiwillig. Davon werden 5 am 01.01.1995 ebenfalls Pflichtleistungen. Lediglich die außerbetriebliche Ausbildung und das bildungs- und ausbildungsbegleitende Wohnen (§ 13 Abs. 2 + 3) bleiben auch dann noch Kann-Bestimmungen.

Richtig ist allerdings, daß mit Ausnahme der erzieherischen Einzelhilfen und der Beratung und Unterstützung Alleinerziehender, die individuell einklagbare Rechtsansprüche haben, die meisten Pflichtleistungen nur dem Grunde nach als Soll-Pflicht-Leistungen vorgesehen sind, so daß Art und Maß vor Ort über Jugendhilfeplanung erst festgelegt werden müssen.

Vor allem da, wo Landesvorbehalte vorgesehen sind, sollte nicht gewartet werden, bis fallweise die Praxis Regelungsbedarf geltend macht. Es kann nicht ausreichen, sich auf das Erste AG KJHG und ein neues Kindertagesstätten-Gesetz als zweites Ausführungsgesetz zu beschränken. Auch die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, der Jugendschutz, die Familienbildung und Familienerholung sowie die Umsetzung der Hilfen für seelisch Behinderte bedürfen der landesrechtlichen Präzisierung.

Im Bereich aller Formen der Tagesförderung von Kindern sollte, wie in Niedersachsen vorgesehen, nach einer Übergangsfrist, in der die erforderlichen Ressourcen zu schaffen sind, ein Rechtsanspruch für alle Kinder konstituiert werden.

Frage 6 'Geschlechterparität'

Eine zwingende Quotierungsvorschrift, die auf Parität abzielt, halte ich nicht für sinnvoll, weil mit eingeschränkter Flexibilität und Verbandsautonomie auch Kompetenzverluste einhergehen können.

Ich halte es für ausreichend, wenn ein Programmsatz aufgenommen wird, der die Vertretungskörperschaften und die vorschlagenden Stellen auffordert, auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Außerdem sollte die Gleichstellungsbeauftragte in die Reihe der beratenden Pflichtmitglieder aufgenommen werden.